

Richtlinien Jokertage

1. Definition

Jokertage sind individuell einsetzbare Frei-Tage und ermöglichen den Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während einer festgelegten Anzahl von Halbtagen oder Tagen nicht in die Schule zu schicken.

2. Sinn, Zweck

Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, trotz Jokertagen einen geordneten Unterricht zu ermöglichen.

3. Richtlinien

3.1. Anzahl, Bezug

- ✂ Es stehen pro Schuljahr **vier Halbtage** zur Verfügung. Diese können im Rahmen der Vorgaben frei eingesetzt werden.
- ✂ Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

3.2. Meldung, Kontrolle

- ✂ Das durch die Erziehungsberechtigten ausgefüllte und unterzeichnete Formular geht mindestens sieben Schultage im Voraus an die Klassenlehrperson zur Unterschrift.
- ✂ Anschliessend holt der/die Lernende persönlich die Unterschriften aller durch die Abwesenheit betroffenen Fachlehrpersonen ein (für den katholischen Religionsunterricht siehe separates Antragsformular «Meldung Bezug Jokertage Religion katholisch»).
- ✂ Das vollständig ausgefüllte Formular (inkl. aller notwendigen Unterschriften) ist spätestens fünf Schultage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben.
- ✂ Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die bezogenen Jokertage (Absenzwesen).
- ✂ Der Bezug von Jokertagen gilt als entschuldigte Absenz und wird im Zeugnis eingetragen.

3.3. Einschränkungen

Es gibt keine Jokertage...

- ✂ drei Wochen vor- und eine Woche nach den Sommerferien.
- ✂ bei besonderen Anlässen der ganzen Schule oder des ganzen Schulhauses (z.B. Sporttage, Projektwochen, Thementage etc.).
- ✂ bei verspätet eingereichten Meldungen.
- ✂ bei bereits vorhandenen unentschuldigten Absenzen im aktuellen Schuljahr.
- ✂ bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten oder wenn bei einem vorgängigen Bezug von Jokertagen die Verpflichtungen (Unterrichtsstoff nacharbeiten, etc.) nicht erfüllt wurden.

3.4 Aufarbeitung versäumter Unterrichtsstoff

- ✦ Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der Lernenden, den verpassten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuholen.
- ✦ Prüfungen müssen ebenfalls vor- oder nachgeholt werden.

3.6 Zuwiderhandlung

- ✦ Erscheinen Lernende trotz abgelehnter Jokertage nicht im Unterricht, gelten die verpassten Tage als unentschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen. Die Schulleitung wird gemäss Verordnung zum Gesetz der Volksschulbildung NR. 405 § 21 eine Busse verfügen.

4. Inkraftsetzung

- ✦ Diese Richtlinien treten per 1. August 2017 in Kraft.
- ✦ Bei Bedarf werden die Richtlinien der Jokertage evaluiert und allenfalls angepasst.
- ✦ Die Bildungskommission behält sich das Recht vor, bei offensichtlichem Missbrauch die Einrichtung der Jokertage auf den Beginn eines Schuljahres neu festzulegen.